

Artikel V

4

Pflanzengesundheitszeugnisse

(1) Jeder Vertragschließende Staat trifft die Maßnahmen, die zur Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen erforderlich sind; diese Zeugnisse müssen den in den anderen Vertragschließenden Staaten geltenden Bestimmungen über Pflanzenschutz sowie den nachstehenden Vorschriften entsprechen:

- a) Die Überwachung von Sendungen und die Ausstellung von Zeugnissen dürfen nur von fachlich qualifizierten und ordnungsgemäß beauftragten Bediensteten oder in deren Auftrag vorgenommen werden, und zwar unter solchen Umständen und anhand von solchen Unterlagen, daß die Behörden der Einfuhrstaaten diese Zeugnisse als glaubwürdige Unterlagen anerkennen können.
- b) Zeugnisse, die zum Einpflanzen oder zur Vermehrung bestimmte Pflanzen betreffen, sind nach dem in der Anlage zu dieser Konvention wiedergegebenen Muster abzufassen und haben außerdem jede zusätzliche Erklärung zu enthalten, die von den Behörden des Einfuhrstaates gegebenenfalls verlangt wird; das Zeugnis[^]muster kann gegebenenfalls auch für andere Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse verwendet werden, soweit
 - es mit den Erfordernissen des Einfuhrstaates vereinbar ist.
- c) Auf diesen Zeugnissen dürfen Änderungen oder Streichungen nicht vorgenommen werden.

(2) Jeder Vertragschließende Staat verpflichtet sich, als Begleitpapiere für Sendungen von Pflanzen, die in sein Gebiet zwecks Einpflanzung oder Vermehrung eingeführt werden, keine Pflanzengesundheitszeugnisse zu verlangen, die nicht dem in der Anlage zu dieser Konvention wiedergegebenen Muster entsprechen.

* Artikel VI

*

Einfuhr Bestimmungen

(1) Die Vertragschließenden Staaten sind in vollem Umfange befugt, die Einfuhr von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen zu regeln, um die Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -Schädlingen auf ihr Gebiet zu verhindern; zu diesem Zweck können sie

- a) für die Einfuhr von Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnissen Einschränkungen oder Bedingungen vorschreiben;
- b) die Einfuhr bestimmter Pflanzen oder pflanzlicher Erzeugnisse oder bestimmter Sendungen von Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnissen verbieten;
- c) bestimmte Sendungen von Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnissen untersuchen oder unter Quarantäne stellen;
- d) die Desinfizierung, Entwesung oder Vernichtung bestimmter Sendungen von Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnissen vornehmen, die Desinfizierung, Entwesung oder Vernichtung dieser Sendungen verlangen oder ihre Einfuhr verbieten.

(2) Um den internationalen Handel so wenig wie möglich zu behindern, übt jeder Vertragschließende Staat die in Absatz 1 dieses Artikels bezeichnete Überwachung unter Beachtung folgender Bestimmungen aus:

- a) Die Vertragschließenden Staaten dürfen auf Grund ihrer Pflanzenschutzvorschriften keine der in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Maßnahmen treffen, sofern diese nicht durch Erfordernisse der Pflanzengesundheit bedingt sind.
- b) Jeder Vertragschließende Staat, der für die Einfuhr von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen in sein Gebiet Einschränkungen oder Bedingungen vorschreibt, hat diese Einschränkungen oder Bedingungen bekanntzugeben und sie unverzüglich den Pflanzenschutzstellen der anderen Vertragschließenden Staaten und der FAO mitzuteilen.

c) Jeder Vertragschließende Staat, der gemäß seinen Pflanzenschutzvorschriften die Einfuhr von Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnissen verbietet, hat seine mit Gründen versehene Entscheidung zu veröffentlichen und die Pflanzenschutzstellen der anderen Vertragschließenden Staaten sowie die FAO unverzüglich zu unterrichten.

d) Jeder Vertragschließende Staat, der bestimmte Grenzübergangsstellen für die Einfuhr einzelner Pflanzen oder pflanzlicher Erzeugnisse vorschreibt, hat diese Stellen so auszuwählen, daß der internationale Handel nicht unnötig behindert wird. Der Vertragschließende Staat hat ein Verzeichnis dieser Grenzübergangsstellen zu veröffentlichen und den Pflanzenschutzstellen der anderen Vertragschließenden Staaten und der FAO mitzuteilen. Solche Einschränkungen sind nur zulässig, wenn den in Betracht kommenden Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnissen Pflanzengesundheitszeugnisse beizugeben oder wenn sie einer Inspektion oder Behandlung zu unterworfen sind.

e) Die durch die Pflanzenschutzstellen eines Vertragschließenden Staates vorzunehmende Untersuchung von Sendungen von Pflanzen, die zur Einfuhr bestimmt sind, hat innerhalb einer möglichst kurzen Frist zu erfolgen; hierbei ist auf die Verderblichkeit dieser Pflanzen gebührend Rücksicht zu nehmen. Wird festgestellt, daß eine Sendung nicht den Bestimmungen der gesetzlichen Regelung des Einfuhrstaates auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes entspricht, so ist die Pflanzenschutzstelle des Ausfuhrstaates hiervon in Kenntnis zu setzen. Wird die Sendung ganz oder teilweise vernichtet, so ist ein amtliches Protokoll unverzüglich der Pflanzenschutzstelle des Ausfuhrstaates zu übermitteln.

f) Die Vertragschließenden Staaten haben Vorkehrungen zu treffen, damit ohne Gefährdung ihrer eigenen pflanzlichen Erzeugung die Fälle auf eine Mindestzahl herabgesetzt werden, in denen ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Einfuhr von nicht zum Einpflanzen bestimmten Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnissen, wie z. B. Getreide, Obst, Gemüse und Schnittblumen, verlangt wird.

g) Die Vertragschließenden Staaten können Vorkehrungen treffen über die Einfuhr von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen und Proben von Pflanzenschädlingen und -krankheitserregern zu wissenschaftlichen Forschungszwecken; hierbei sind alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Verbreitung dieser Pflanzenkrankheiten und -Schädlinge zu verhindern.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf den Transitverkehr durch das Gebiet der Vertragschließenden Staaten keine Anwendung, es sei denn, daß sie zum Schutz der eigenen Pflanzen dieser Staaten erforderlich sind.

Artikel VII

Internationale Zusammenarbeit

Die Vertragschließenden Staaten werden so weit wie möglich bei der Verwirklichung der Ziele dieser Konvention zusammenarbeiten, insbesondere in folgender Weise:

a) Jeder Vertragschließende Staat verpflichtet sich, mit der FAO bei der Errichtung eines Weltinformationsdienstes über Pflanzenkrankheiten und -Schädlinge zusammenzuarbeiten und sich dabei in vollem Umfange der Einrichtungen und Dienste der auf diesem Gebiet bestehenden Organisationen zu bedienen und nach Errichtung dieses Dienstes der FAO regelmäßig zu übermitteln:

- (i) Berichte über Vorkommen, Auftreten und Verbreitung von Pflanzenkrankheiten und -Schädlingen auf seinem Gebiete, die vom wirtschaftlichen Standpunkt aus von Bedeutung sind und eine unmittelbare oder mögliche Gefahr bedeuten;
- (ii) Angabe der Verfahren, die sich bei der Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen bei Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen als wirksam erwiesen haben.